

## Pressemitteilung

### **Pyrrhussieg für Gießerei Trompetter: Erweiterung darf zunächst weitergebaut werden, Drei-Schicht Betrieb ist aber illegal**

Mit Beschluss vom 28. Mai 2009 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz über die Anträge von Nachbarn der Gießerei Trompetter Guss Chemnitz GmbH gegen die Genehmigung zur Erweiterung der Gießerei vom 11. März 2008 entschieden. Die Anträge waren von der Grundstücksgesellschaft K 25 mbH, welche Eigentümerin von 277 Wohneinheiten entlang der Further Straße ist und einem Anwohner der Salzstraße westlich der Gießerei gestellt worden.

Die von Füber & Kollegen vertretenen Antragsteller hatten gegen die Erweiterungsgenehmigung des damals zuständigen Regierungspräsidiums vom 11. März 2008 umfangreiche Einwände vorgebracht. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass die 1999 erteilte Genehmigung der Gießerei für einen Drei-Schicht-Betrieb erloschen sei und deshalb auch die neue Genehmigung zur Erweiterung der Gießerei rechtswidrig sei, weil sie auf der früheren Drei-Schicht-Genehmigung aufbaue. Weiterhin wurden die im Genehmigungsverfahren ausgelegten Unterlagen und Gutachten zu den Belastungen der Nachbarschaft mit Gerüchen, Lärm und luftfremden Schadstoffen als nicht aussagekräftig angegriffen. Die Antragsteller hatten in diesem Zusammenhang mit sachverständiger Hilfe dargelegt, dass insbesondere hinsichtlich des Geruches und der Lärmbelastung in der Nacht mit unzumutbaren Belästigungen zu rechnen sei.

In dem ausführlich und sorgfältig begründeten Beschluss des Verwaltungsgerichts wurde der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Genehmigung zur Erlangung eines Baustopps zwar *abgelehnt*. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Chemnitz zur Begründung seiner Entscheidung sind jedoch für die Gießereibetreiber und die Genehmigungsbehörde alles andere als vorteilhaft: So hat das Verwaltungsgericht in seinen Ausführungen zunächst festgestellt, dass die Genehmigung für einen Drei-Schicht-Betrieb der gesamten Gießerei tatsächlich im Jahr 2005 erloschen sei, weil der Gießereibetrieb – wie von den Nachbarn behauptet – Auflagen zum Lärmschutz nicht umgesetzt hatte und das deshalb in der Nachtzeit ein formell illegaler Anlagenbetrieb vorliege. Für die erweiterten Teile der Gießerei hat das Gericht zudem eine maximale zulässige Betriebsdauer von 240 Tagen pro Jahr bei einem Zwei-Schicht Betrieb angenommen. Weiterhin führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Antragsunterlagen

für die 2008 erteilte Erweiterungsgenehmigung erhebliche Mängel bei der Beschreibung des Anlagenbetriebes aufweisen und insbesondere die Gutachten zur Geruchsbelastung und zur Lärmbelastung der Nachbarschaft in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft sind. Das Verwaltungsgericht hat damit die Einwendungen der Nachbarn gegen die vorgelegten Gutachten im Wesentlichen inhaltlich bestätigt und die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache noch anhängigen Klagen als offen bezeichnet. Dass die Nachbarn unter diesen Umständen mit ihren Anträgen formal doch noch gescheitert sind, hat das Verwaltungsgericht Chemnitz mit der Erwägung begründet, dass wegen der fehlenden Genehmigung für den Dreischicht-Betrieb nachts nicht mit der Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte für Lärm zu rechnen sei und dass im Übrigen die nachteiligen Auswirkungen eines Baustopps für das Unternehmen schwerer wiegen würden, als die Interessen der Nachbarschaft. Diese sieht das Gericht auf Grund des nicht möglichen Nachtbetriebes als hinreichend geschützt an.

Der Vorsitzende der Bürgerinitiative Chemnitz Nord e. V., Rechtsanwalt Olaf K. Busch, zeigte sich dementsprechend erfreut über den Ausgang des Verfahrens:

„Die Lärmbelastung durch den Nachtbetrieb der Gießerei hat der Nachbarschaft neben den Geruchsbelästigungen immer am meisten zu schaffen gemacht. Dank der Entscheidung des Verwaltungsgerichts können die Anwohner nun in Zukunft ruhig schlafen. Auch die Beschränkung auf 240 Betriebstage für die Erweiterung der Gießerei ist zu begrüßen, weil die zulässige Betriebsdauer zuvor alles andere als klar war. Wir erwarten nun, dass sich die Oberbürgermeisterin noch vor der Stadtratswahl dazu bekennt, dass die Stadt sich an den Beschluss des Verwaltungsgerichts hält und die von den Anwohnern geforderte Untersagung des Nachtbetriebes unmittelbar gegenüber der Gießerei durchsetzt. Dies ist nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zwingend. Von den Fraktionen des Stadtrates erwarten wir, dass sie ihrer Kontrollaufgabe gegenüber der Verwaltung gerecht werden und nötigenfalls die Verwaltung zur Beachtung des Gerichtsbeschlusses anhalten und dies auch noch vor der Wahl entsprechend klarstellen.“

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Klaus FÜßer aus Leipzig, der die Nachbarn vertritt, kommentiert den Beschluss wie folgt:

„Die von der Gießerei und den Genehmigungsbehörden gebetsmühlenartig erfolgten Bekundungen, man habe sämtliche Unterlagen sorgfältig und gewissenhaft geprüft und den Anwohnerbeschwerden Rechnung getragen, können nunmehr getrost ins Reich der Fabel verbannt werden. Vielmehr schreibt das Verwaltungsgericht Chemnitz dem früheren Regierungspräsidium ins Stammbuch, dass die Genehmigungsbehörde weder die Überwachung der vorhandenen Gießerei im Griff hatte, noch das Antragsverfahren zur Erweiterung der Gießerei ordnungsgemäß abgearbeitet wurde.“

Die juristischen Auseinandersetzungen sind damit im Übrigen für die Gießerei keinesfalls ausgestanden. In den noch anhängigen vier Klageverfahren, mit denen die Nachbarn die Stadt gerichtlich zu einer Untersagung des Nachtbetriebes

zwingen wollen, sollen nun nach den Worten von Rechtsanwalt Füßer zügig vorangetrieben werden, sollte die Stadt nicht von sich aus die Untersagung vornehmen. Darüber hinaus prüfen die Anwälte der Nachbarn noch, ob sie gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Chemnitz Beschwerde zum Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einlegen, um dort einen Baustopp für die Erweiterung der Gießerei zu erreichen. Außerdem muss das Verwaltungsgericht über die Erweiterungsgenehmigung noch im Hauptsacheverfahren entscheiden.

Abschließend bemerkte der Vereinsvorsitzende der Bürgerinitiative Chemnitz Nord e. V., Olaf K. Busch mit Blick auf die Zukunft:

„Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zeigen, dass die lasche Behördenpraxis des Regierungspräsidiums – womöglich als wirtschaftsfreundliche Standortpolitik gedacht – die Anwohnerinteressen in sträflicher Weise vernachlässigt hat. Dass es demnach insbesondere in Anbetracht des 60jährigen Jubiläums des Grundgesetzes in einem Rechtsstaat nicht sein kann, dass die Interessen der Bürger durch die Behörden schlichtweg ignoriert werden, ist eine begrüßenswerte Feststellung des Verwaltungsgerichts. Sollte die Trompeter Guss GmbH in Zukunft noch einmal die Ausweitung ihrer Betriebszeit beantragen, werden wir dieses Verfahren äußerst kritisch begleiten und dafür sorgen, dass derartige Schlampereien, wie sie hier über Jahre praktiziert wurden, nicht wieder vorkommen.“

Weitere Informationen:      Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Rechtsanwalt Klaus Füßer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 70 22 8-0, Fax: (0341) 70 22 8-28, E-Mail: [leipzig@fuesser.de](mailto:leipzig@fuesser.de), Homepage: [www.fuesser.de](http://www.fuesser.de)